

Auftraggeber: **Gemeinde Bonstetten**
Bahnhofstraße 4
86486 Bonstetten

Teilnahmeantrag / Eigenerklärung

(von jedem Mitglied der Planungsarbeitsgemeinschaft auszufüllen)

Änderungen und Erweiterungen in den vorgegebenen Texten sind nicht zulässig!

Bewerbergemeinschaft

.....

Büroname

.....

Umsatzsteuer-ID-Nr.

wurde keine ID-Nr. erteilt, bitte eine
andere nationale ID-Nr. angeben

.....

Anschrift(en)

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon

.....

Fax

.....

E-Mail

.....

Ansprechpartner

.....

Bevollmächtigter Vertreter

des Büros

.....

Ich erkläre

1. die berufliche Befähigung (**Mindestanforderung**), dass ich

.....
(Name)

als Inhaber, Geschäftsführer bzw. Leistungserbringer die Berufsbezeichnung

Architekt

Landschaftsarchitekt

führen darf und damit als Mitglied der Architektenkammer eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland oder anderweitig berechtigt bin, in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden (vgl. § 75 Abs. 1 VgV).

Eintragungsnummer / Bundesland:

.....

sonstiger gleichwertiger Nachweis:

.....

.....

(Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft erforderlich)

2. dass keiner der zwingenden Ausschlusskriterien nach § 123 GWB vorliegt.

es liegt kein Ausschlusskriterium nach § 123 GWB vor.

Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn eine Person, deren Verhalten nach § 123 Absatz 3 GWB dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder eine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten rechtskräftig festgesetzt worden ist, wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße nach o.g. Vorschriften stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Ebenfalls bestätigen Sie (das bewerbende Unternehmen) mit Ihrer Unterschrift, dass Ihr Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB).

Wenn ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt:

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um Ihre Zuverlässigkeit bezüglich Verstößen gegen zwingende Ausschlussgründe (betr. o.g. Auflistung) nachzuweisen (sog „Selbstreinigung“ gem. § 125 GWB):

JA

NEIN

wenn ja, Erläuterung der Verstöße und Maßnahmen zur Selbstreinigung (insb. Zahlung Schadensausgleich, aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen) **auf gesondertem Beiblatt.**

3. **dass keiner der fakultativen Ausschlusskriterien nach § 124 GWB vorliegt.**

es liegt kein Ausschlusskriterium nach § 124 GWB vor.

Ein Ausschlusskriterium liegt vor wenn:

- a) das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- c) das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- d) das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
- f) eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
- g) das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- h) das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
- i) das Unternehmen
 - o versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - o versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - o fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Wenn ein fakultativer Ausschlussgrund vorliegt:

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um Ihre Zuverlässigkeit bezüglich Verstößen gegen fakultative Ausschlussgründe (betr. o.g. Auflistung) nachzuweisen (sog „Selbstreinigung“ gem. § 125 GWB):

JA

NEIN

wenn ja, Erläuterung der Verstöße und Maßnahmen zur Selbstreinigung (insb. Zahlung Schadensausgleich, aktive Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden bei der Aufklärung und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen) **auf gesondertem Beiblatt.**

4. **dass kein Teilnahmehindernis nach § 79, Abs. 2 VgV vorliegt.**

es liegt kein Teilnahmehindernis nach § 79, Abs. 2 VgV vor.

Ausgeschlossen von Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Vorbereitung oder Durchführung des Planungswettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

(Jeder Teilnehmer hat die erhöhte Verantwortung abzuklären, ob beeinflussende Beziehungen zu anderen Beteiligten bestehen. Dies gilt auch für Fachberater und Mitglieder von ständigen Arbeitsgemeinschaften. Im Zweifelsfall ist von einer Teilnahme abzusehen.)

5. **dass ich in den letzten zwei Jahren nicht:**

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder,
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder,
- gem. § 19 Abs. 1 Mindestlohngesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin.

6. **dass sich die am Wettbewerb mitwirkenden Personen nicht mehrfach an diesem Wettbewerb beteiligen**

Mehrfachbewerbungen oder -teilnahmen von natürlichen oder juristischen Personen oder Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft haben das Ausscheiden aller Beteiligten zur Folge.

7. Bei juristischen Personen Angaben der für die Durchführung der Aufgabe „Verantwortlichen“ (§ 75 Abs. 3 VgV)

.....

Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss von der Bewerbung.

.....
Ort/Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Stempel

Anlagen

Zu 1. Nachweis der bestehenden Mitgliedschaft zur beruflichen Befähigung